

**S A T Z U N G**  
der  
**CHOPIN-GESELLSCHAFT HANNOVER E.V.**

(Fassung vom 05. Mai 2014)

## **§ 1 - Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Chopin-Gesellschaft Hannover e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 - Zweck des Vereins**

- A) Der Verein fördert junge Künstlerinnen und Künstler aller Nationalitäten bei der Vermittlung des Wissens über die Werke des Komponisten Frédéric Chopin und unterstützt und fördert die Klavierpädagogik im Sinne der Tradition des Komponisten Frédéric Chopin. Die Förderung der jungen Künstler erfolgt durch die Veranstaltung von Konzerten, pädagogisch ausgerichteten Wettbewerbskonzerten und der Durchführung sonstiger musikalischer Veranstaltungen. Dabei hat der Verein das Ziel, junge Künstler am Beginn ihrer Karriere zu unterstützen und ihnen zu helfen, ihren Bekanntheitsgrad zu fördern.

Weiterhin soll das Wissen über die Werke des Komponisten Frédéric Chopin auch durch die Kooperation mit anderen der Tradition von Frédéric Chopin verbunden Organisationen gefördert werden. Der Verein ist berechtigt, alle Tätigkeiten zu fördern, die dem vorgenannten Zweck entsprechen.

- B) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnabsichten gerichtet. Die Mitglieder des Vereins und des Vorstandes haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vermögens. Auch dürfen ihnen keinerlei Vermögensanteile im Falle des Ausscheidens zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen. Alle Mittel sind für die satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Nachweisung über die Verwendung ist in der Rechnung zu führen.

## **§ 3 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **§ 4 - Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Chopin-Gesellschaft Hannover e.V. besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern.

Die Aufnahme in die Chopin-Gesellschaft Hannover e. V. wird durch Beitrittserklärung vollzogen. Dem Vorstand steht das Recht der Verweigerung der Aufnahme zu. Mitglied können werden natürliche Personen und juristische Personen. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch einstimmigen Beschluss des gesamten Vorstandes erworben werden.

## **§ 5 – Beitrag**

- a) Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird durch den Vorstand bestimmt. Eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf es dazu nicht.

In besonderen Fällen, so insbesondere bei Ehrenmitgliedschaften, kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge ermäßigen oder erlassen.

- b) Der Vorstand ist berechtigt, für Jugendliche, Schüler und Studenten oder Auszubildende ermäßigte Beiträge festzusetzen.
- c) Der Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr beträgt für das Mitglied, das im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres beitrifft, den vollen Betrag, ab der zweiten Hälfte des Kalenderjahres nur die Hälfte des Jahresbeitrages für das jeweilige Beitrittsjahr.

#### **§ 6 - Rechte der Mitglieder**

- a) Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus dem Gesetz und aus der Satzung.
- b) Die Mitglieder erhalten zu den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen nach dem Ermessen des Vorstandes Ermäßigungen auf Eintrittskarten. Der Vorstand ist berechtigt, insoweit auch zwischen Schülern, Studenten und sonstigen Mitgliedern zu differenzieren.

#### **§ 7 - Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, dessen schriftliche Erklärung dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres, also jeweils zum 30. September eines jeden Jahres zugegangen sein muss. Eine Mitteilung auf elektronischem Wege (E-Mail, SMS u.Ä.) stellt keine ordnungsgemäße Kündigung dar,
- c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund oder Beschlussfassung des Vorstandes.

#### **§ 8 - Organe des Vereins**

- a) der Vorstand (§ 26 BGB),
- b) die Mitgliederversammlung.

#### **§ 9 - Zusammensetzung und Bestellung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern, nämlich

- a) Präsident/in
- b) Schriftführer/in
- c) Schatzmeister/in
- d) 4.-7. für besondere Aufgaben

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Zeit von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sinkt die Mitgliederzahl des Vorstandes während laufender Wahlperioden aus irgendwelchen Gründen auf unter fünf, dann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einberufen. Sinkt die Mitgliederzahl unter drei, muss er eine Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand ist auch berechtigt, die Funktionen eines ausgeschiedenen oder dauerhaft erkrankten Vorstandes für maximal ein Jahr auf ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch zu übertragen.

### **§ 10 - Vertretung des Vereins**

- a) Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied vertreten.
- b) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass nur der/die Präsident/in Alleinvertretungsbefugnis hat und die übrigen Vorstandsmitglieder von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Einvernehmen mit dem/der Präsident/in oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung Gebrauch machen.

### **§ 11 - Pflichten des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins sicherzustellen. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand nicht für einzelne Geschäfte Weisungen erteilen.

### **§ 12 - Versammlungen**

Die Vereinsversammlungen sind:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Einladung erfolgt durch ordentlichen Brief oder soweit sich das Mitglied einverstanden erklärt, durch einfachen Brief oder E-Mail. Die Einladung zu allen Versammlungen hat unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor dem Termin zu erfolgen.

### **§ 13 - Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnung:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Kostenvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr,
- b. Entlastung des Vorstandes und Genehmigung des Kostenvoranschlages,
- c. Wahl des Vorstandes,
- d. Aussprache über die eingegangenen Anträge der Mitglieder.

Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

**§ 14 – Beschlussfassungen**

Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine von dem/der Präsident/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

**§ 15 - Auflösung des Vereins**

Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders anberaumten außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes bestimmt der Vorstand über die Zuwendung des Vereinsvermögens an eine Person oder Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, wobei auf die bisherigen Zwecke des Vereins Bedacht genommen werden soll.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürften erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.